

Finanzordnung - Fläminger Bogenschützen e.V.

Gemäß Satzung der FBS e.V. legt die folgende Ordnung Grundsätze für die Haushaltsführung fest.

1. Allgemeines

- (1) Für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) müssen alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden.

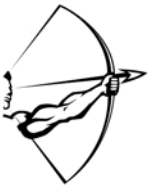
Der Haushaltsplan wird jeweils vom Finanzvorstand für das Folgejahr aufgestellt und nach dem §2/(7) festgelegten Verfahren beschlossen.

Der Haushaltsplan ist spätestens im 4.Quartal des laufenden Jahres für das Folgejahr aufzustellen und vor Beginn des Finanzjahres im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden zu bestätigen.

- (2) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Ausgabemittel dürfen nur unter dem Gesichtspunkt der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden.
- (4) Eine Überschreitung des Haushalts ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedürfnisses können Mehrausgaben geleistet werden, wenn entsprechend erhöhte Einnahmen sichergestellt sind. Diese Änderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes durch einfache Mehrheit.
- (5) Die Einnahmen gestalten sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen externer Nutzer von gestellten Möglichkeiten des Vereins.

2. Aufstellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus einem Einnahmen- und einem Ausgabeteil.
- (2) Die Ausgaben sind nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist im Rahmen des Haushaltsplanes zulässig. Eine Verzinsung erfolgt nach den Regelungen des §2/(6)
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.
- (5) Ausgaben für Maßnahmen (Gesamtmaßnahme über 1.000,00 €) dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sowie Angebote vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan über die Realisierung der Maßnahme ersichtlich ist. Über Art und Umfang sind alle Mitglieder des Vereins durch Aushang zu informieren. Eine elektronische Information gilt als gleichberechtigter Aushang. Privatinvestitionen sind



unabhängig zulässig, bedürfen jedoch der Eingliederung in den Haushaltsplan. Erfolgt keine Aufstellung eines Refinanzierungsplanes, sind diese Mittel als Spende zu deklarieren und zu dokumentieren.

- (6) Privatinvestitionen sind maximal zum ortsüblichen Zinssatz verzinsbar. Eine Refinanzierung von Privatinvestitionen ist durch Mittel sicherzustellen, die den üblichen sportlichen Betrieb nicht beeinträchtigen und der jeweilige Ablauf ist im Voraus zu dokumentieren.
- (7) Der Haushalt wird vom Finanzvorstand in Zusammenarbeit mit den sportlichen Leitern erstellt, vom Vorstand geprüft und schließlich der Mitgliederversammlung entsprechend §4/(2) zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (8) Über einen Nachtrag zum Haushalt beschließt der Vorstand in einfacher Mehrheit in Verbindung. Sofern der Gesamtumfang der Maßnahmen mehr als 5.000,- € des Haushaltsumfanges beträgt, ist der Nachtragshaushalt der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Durchführung des Haushalts

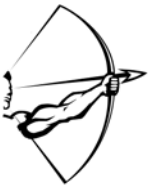
- (1) Die Mittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen.
- (2) Für die Leistungen regelmäßig wiederkehrender unabwendbarer Ausgaben wie Pachtgebühren, Mieten, Betriebskosten usw. sind im Haushaltsplan entsprechende Rücklagen zu bilden.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel aus dem laufenden Finanzjahr können in das Folgejahr übertragen werden. Eine Vorfinanzierung aus dem Folgejahr für das laufende Haushaltsjahr ist nicht zulässig.
- (4) Außerplanmäßige Ausgaben sind entsprechend §2/(8) zu behandeln.
- (5) Jede Einnahme und jede Ausgabe ist grundsätzlich schriftlich nachzuweisen. Für Ausgaben gilt nur der Nachweis durch Beleg. Jede Ausgabe außerhalb des Haushaltsplanes bedarf vor ihrer Ausführung der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Finanzvorstand.
- (6) Einnahmen und Ausgaben sind auf sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfung beinhaltet:

- a) Bei der sachlichen Prüfung

Die Bestätigung der in dem Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben, ferner, dass bei der Haushaltseinnahme /-Ausgabe nach den Bestimmungen und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

- b) Bei der rechnerischen Prüfung



Es wird die Richtigkeit aller sich auf einer Rechnung/ Einzahlung befindlichen Angaben bescheinigt.

- c) Die Unterzeichnung der Zahlungsanweisung ist vom Schatzmeister auf dem Originalbelegen vorzunehmen.
- d) Onlinebanking ist unter der Maßgabe §3/(6) zulässig.
- e) Zuwendungsanträge an öffentliche Stellen werden grundsätzlich durch den Schatzmeister gestellt und sind vom Vorsitzenden des Finanzausschusses nach Bestätigung des Vorstandes zu zeichnen. Über Zuwendungsanträge und deren Bewilligung oder Ablehnung sind alle Mitglieder des Vereins durch das Verfahren gemäß §2/(5) zeitnah zu informieren.

4. Jahresabschluss

- (1) Der Schatzmeister erstellt entsprechend der Vereins- und steuerrechtlichen Vorschriften einen Jahresabschluss mit der dazugehörigen Inventur sowie eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts bis zum 31.01. des Folgejahres. Die Zuarbeiten zum Jahresabschluss haben die sportlichen Leiter bis zum Ende der dritten Kalenderwoche des Folgejahres an den Finanzausschuss in schriftlicher Form zu leisten.
- (2) Der Jahresabschluss wird der Jahreshauptversammlung, welche im Zeitraum Januar bis Februar des Folgejahres zu erfolgen hat zur Verabschiedung vorgelegt.

5. Prüfungswesen

- (1) Zur Rechnungs- und Kassenprüfung führen gemäß Satzung Kassenprüfer ihre Aufgaben gemeinsam durch.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in alle notwendigen Belege zu gewähren.
- (4) Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

6. Inkrafttreten

Diese Haushaltsgrundsätze treten mit Wirkung vom 19.06.2016 in Kraft. Sie wurden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Bad Belzig, 19.06.2016

Der Finanzvorstandsvorstand

Der Vorstand